

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 14.

Stettin, den 29. Juni 1934.

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 96.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1934. — (Nr. 97.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1934. — (Nr. 98.) Beiträge zum Reichsverband für evangelische Kirchenmusik. — (Nr. 99.) Singfahrt der Singschar des Lehrers Gumpert durch Westpreußen. — (Nr. 100.) Abführung gesamt kirchlicher Kollekten. — (Nr. 101.) Anordnung von zwei weiteren gesamt kirchlichen Kollekten für das Kalenderjahr 1934. — (Nr. 102.) Beschäftigung blinder Organisten. — (Nr. 103.) Warnung. — (Nr. 104.) Familienforschungen. — (Nr. 105.) Termin der theologischen Prüfungen. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juni 1934.

(Nr. 96.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1934.

Mit Bezug auf unsere Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember v. J. — II. Nr. 817 — (R.A.B. 1933 S. 233) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September 1934, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt

4,50 RM.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Egb. II. Nr. 466.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Juni 1934.

(Nr. 97.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1934.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
E. O. I. 6555/34.

Berlin-Charlottenburg 2, den 4. April 1934.
Machstraße 2.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 26. Januar 1934 (RGBl. S. 1) hat der Herr Reichsbischof als Landesbischof durch Beschluß vom 20. Februar 1934 die gesamt kirchliche Umlage für die Goangelische Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1934 auf

14 500 000 RM

festgesetzt und zwar

A. für die Erfüllung der der Gesamtkirche nach Art. I der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 21) obliegenden Aufgaben einschließlich ihrer Beitragsleistung zur Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes auf	14 410 000 RM
B. zur Deckung der Landes-synodalkosten (bisher Generalsynodalkosten) auf	90 000 "
zusammen...	14 500 000 RM

Dieser Umlagebedarf verteilt sich unter Berücksichtigung des Härteausgleichs für die abgetrennten Gebiete und das Saargebiet wie im Vorjahre und nach Maßgabe des von den einzelnen Konsistorien gemeldeten Reichseinkommensteuersolls von 1932 auf die einzelnen Provinzialsynodalverbände wie folgt:

I. Die preußischen Provinzialsynodalverbände	an gesamtkirchlicher Umlage I <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage II (Landes- synodalkosten) <i>RM</i>	mithin an Gesamtumlage <i>RM</i>
1. Ostpreußen	635 370	3 962	639 332
2. Pommern	722 661	4 507	727 168
3. Grenzmark Posen-Westpreußen	64 396	402	64 798
4. Brandenburg	6 047 459	37 712	6 085 171
5. Schlesien	1 139 086	7 103	1 146 189
6. Sachsen (einschl. der Stolbergischen Bezirke).	1 680 009	10 476	1 690 485
7. Westfalen	1 535 476	9 575	1 545 051
8. Rheinprovinz einschl. Hohenzollern und Saar- gebiet	2 528 578	15 821	2 544 399
zusammen...	14 353 035	89 558	14 442 593
II. Die außerpreußischen Landes- synodalverbände			
zusammen...	56 965	442	57 407
Gesamtumlage wie eingangs...	14 410 000	90 000	14 500 000

Der zehnte Teil der vorstehend berechneten gesamtkirchlichen Umlage I bildet im Rechnungsjahre 1934 die unbedingt einzuhaltende Höchstgrenze für die Befugnis der Kirchenprovinzen zur Ausschreibung von Umlagen für die eigenen Bedürfnisse der Kirchenprovinz ohne die eigentlichen Provinzialsynodalkosten (vergl. Art. V der Notverordnung vom 8. Dezember 1922).

Wegen der Verteilung der Gesamtumlagebeträge in den Unterverbänden und wegen der Aufbringung in den Gemeinden verweisen wir auf RGVBl. 1933 S. 64 Abs. 1.

Die kreissynodale Unterverteilung wird für 1934 als unauffchiebbar bezeichnet.

Die Umlagebeiträge sind für die Kirchenprovinzen Ostpreußen, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Brandenburg und Sachsen wie bisher in drei Teilen abzuführen und zwar

mit dem ersten Drittel

von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. August 1934 an die Kreissynodalkassen,

von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 15. August 1934 an die Provinzialsynodalkassen,

von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. September 1934 an die Generalkirchenkasse,

mit dem zweiten Drittel

von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. November 1934 an die Kreissynodalkassen,

von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 15. November 1934 an die Provinzialsynodalkassen,

von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. Dezember 1934 an die Generalkirchenkasse,

mit dem dritten Drittel

von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. Februar 1935 an die Kreissynodalkassen,

von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 15. Februar 1935 an die Provinzialsynodalkassen,

von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. März 1935 an die Generalkirchenkasse.

Hinsichtlich der Kirchenprovinzen Schlesien, Westfalen und Rheinland verbleibt es bei den für sie durch Sonderanordnungen aus 1932 festgesetzten Abführungsterminen.

Die Provinzialsynodalkassen haben die Gesamtumlage (also die gesamtkirchliche Umlage I und die gesamtkirchliche Umlage II) an die Generalkirchenkasse in Berlin-Charlottenburg 2 und zwar auf deren Konto Nr. 650547 bei der Preussischen Staatsbank in Berlin W 8 (Postcheckkonto der Staatsbank Berlin Nr. 100) zu überweisen.

Die Zahlung der Umlagebeiträge ist eine gesetzliche und zwangsläufige Verpflichtung und hat daher den Vorrang vor allen nicht zwangsläufigen Ausgaben. Überschreitungen der einzelnen etatsmäßigen Ausgabenposten sind unbedingt zu vermeiden, solange nicht die Matrikularbeiträge voll gezahlt sind.

Von vorstehender Verfügung, von der 2 Abdrucke beiliegen, ist schleunigst den Provinzialkirchenräten Kenntnis zu geben und unter ihrer Mitwirkung unverzüglich das Weitere zu veranlassen.

Walzer.

Voranschlag für die Provinzial-

Titel	Ab- schnitt	Einnahme und Ausgabe	Geldbetrag
			<i>RM</i>
		Einnahme.	
I		Beiträge der Kirchentreise nach Maßgabe der Matritel:	
	1	zur gesamtkirchlichen Umlage I.	722 661
	2	zur gesamtkirchlichen Umlage II	4 507
	3	für provinzialkirchliche Zwecke	72 266
	4	zu den Kosten der Provinzialsynode u. a.	19 000
II		Zinsen	2 000
III		Insgemein und zur Abrundung	2 066
		Summe der Einnahme. ...	822 500
		Ausgabe.	
I		Beiträge der Provinzialsynodalkasse:	
	1	zur gesamtkirchlichen Umlage I.	722 661
	2	zur gesamtkirchlichen Umlage II	4 507
II		Für provinzialkirchliche Zwecke	72 266
III		Kosten der Provinzialsynode:	
		bisheriger Abschn. 1: (zur Deckung der Kosten der Tagung der Provinzial- synode 1935, 2 Rate)	—
	1	Reisekosten und Tagegelber:	
		a) der Mitglieder des Provinzialkirchenrats usw. ... 2 000 <i>RM</i>	—
		b) der Mitglieder der theologischen Prüfungskommission 1 000 „	—
		c) des landwirtschaftlichen Fachberaters 2 000 „	—
		Summe Abschnitt 1.	5 000
	2	Verwaltungskosten:	
		a) für landwirtschaftliche Fachberatung. 5 000 <i>RM</i>	—
		b) sonstige Verwaltungskosten 3 000 „	—
		Summe Abschnitt 2.	8 000
IV		Zur allmählichen Ansammlung eines Betriebsfonds	5 000
V		Insgemein und zur Abrundung (auch zur Verfügung des Provinzial- kirchenrats).	5 066
		Summe der Ausgabe. ...	822 500
		Summe der Einnahme. ...	822 500

Synodalkasse für 1934.

Betrag für 1933 <i>Rℳ</i>	Mithin		Erläuterungen
	mehr <i>Rℳ</i>	weniger <i>Rℳ</i>	
753 326	—	30 665	Zu Tit. I Abschn. 1—2: Bei einer Verteilung nach dem Reichseinkommensteuersoll von 1932 entfallen auf den Provinzialsynodalverband Pommern: a) an gesamtkirchlicher Umlage I..... <i>Rℳ</i> 722 661 b) " " " II..... <i>Rℳ</i> 4 507
5 051	—	544	
75 333	—	3 067	
24 000	—	5 000	
2 490	—	490	
2 000	66	—	Zu Tit. II: Weniger wegen des Sinkens der Zinssätze.
862 200	66	39 766	Zu Tit. III: Der Evangelische Oberkirchenrat hat zu der Vergütung des landwirtschaftlichen Fachberaters für 1933 eine Beihilfe von 2 000 <i>Rℳ</i> gewährt. Der gleiche Betrag wird auch für 1934 erhofft; vgl. hierzu auch Tit. III Abschn. 1 c und 2 a der Ausgabe.
	—	39 700	
753 326	—	30 665	Zu Tit. II: Wegen der Verteilung der für provinzialkirchliche Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel vgl. die Anlage. Zu Tit. III bissh. Abschn. 1: Die Ansammlung eines Betrages für den angegebenen Zweck erscheint für 1934 nicht mehr erforderlich. Zu Tit. III Abschn. 1 c und Abschn. 2 a: Vergl. die Erläuterung zu Tit. III der Einnahme. Zu Abschn. 1 und 2: Ausgegeben sind: 1930: 8 393,73 <i>Rℳ</i> 1931: 11 257,78 <i>Rℳ</i> 1932: 14 387,92 <i>Rℳ</i> Zu Abschn. 2 a: Der bisherige Betrag reicht nicht mehr ganz aus.
5 051	—	544	
75 333	—	3 067	
5 000	—	5 000	
4 000	—	2 000	
1 000	—	—	
2 000	—	—	
—	—	—	
4 500	500	—	
3 000	—	—	
—	—	—	Zu Tit. IV: Es empfiehlt sich dringend, auf die Schaffung ausreichender Betriebsfonds Bedacht zu nehmen, damit die rechtzeitige Erfüllung der Beitragspflicht zur gesamtkirchlichen Umlage unbedingt gesichert bleiben kann. Aus diesem Grunde ist hier ein weiterer Betrag von 5 000 <i>Rℳ</i> eingestellt. Zu Tit. V: Ausgegeben sind: 1930: 6 071,80 <i>Rℳ</i> 1931: 2 530,89 <i>Rℳ</i> 1932: 4 909,24 <i>Rℳ</i>
5 000	—	—	
3 990	1 076	—	
862 200	1 576	41 276	
		39 700	
862 200	—	39 700	

Matrikel für die Verteilung der Umlage für 1. April 1934/35.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kirchenkreise	Betrag des Reichseinkommensteuer- solls der Evangelischen für 1932 <i>RM</i>	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert ‰	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kirchenkreise	Betrag des Reichseinkommensteuer- solls der Evangelischen für 1932 <i>RM</i>	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert ‰
					Übertrag...	11 968 375	64,14
1	Anklam	315 237	1,69	27	Belgard	357 237	1,91
2	Cammin	139 482	0,75	28	Bublitz	76 317	0,41
3	Daber	45 337	0,24	29	Bütow	158 178	0,85
4	Demmin	294 659	1,58	30	Dramburg	136 709	0,73
5	Freienwalde	81 117	0,44	31	Röslin	586 870	3,15
6	Garz a. Oder	81 135	0,44	32	Rolberg	554 802	2,97
7	Gollnow	297 680	1,60	33	Lauenburg	325 104	1,74
8	Greifenberg	152 461	0,82	34	Neustettin	332 792	1,78
9	Greifenhagen	186 415	1,00	35	Ragebuhr	82 051	0,44
10	Jacobshagen	86 826	0,47	36	Rügenwalde	119 927	0,64
11	Rolbag	119 837	0,64	37	Rummelsburg	86 031	0,46
12	Labe	144 228	0,77	38	Schivelbein	136 116	0,73
13	Naugard	177 273	0,95	39	Schlame	207 888	1,11
14	Pasewalk	254 264	1,36	40	Stolp, Stadt	702 342	3,76
15	Pentun	87 797	0,47	41	Stolp, Altstadt	216 651	1,16
16	Pyritz	177 287	0,95	42	Tempelburg	70 245	0,38
17	Regenwalde	50 024	0,27	43	Barth	168 476	0,90
18	Stargard	541 324	2,90	44	Bergen	275 320	1,48
19	Stettin, Stadt	6 254 895	33,51	45	Franzburg	41 387	0,22
20	Stettin, Land	1 233 738	6,61	46	Garz a. Rügen	133 134	0,71
21	Treptow (Rega) ...	119 790	0,64	47	Greifswald, Stadt .	628 920	3,37
22	Treptow (Toll.) ...	97 422	0,52	48	Greifswald, Land ..	64 118	0,34
23	Uckermünde	162 693	0,87	49	Grimmen	186 118	1,00
24	Usedom	422 047	2,26	50	Loitz	79 143	0,43
25	Werben	217 638	1,17	51	Stralsund	851 644	4,56
26	Wollin	227 769	1,22	52	Wolgast	117 962	0,63
	Seite...	11 968 375	64,14		Summe...	18 663 857	100,—

Verteilung

- a) des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs I und II,
 b) der Umlage für provincialkirchliche Zwecke,
 c) der Provinzialsynodalkosten

auf die Kreissynodalverbände 1934.

Lfd. Nr.	Name der Kirchenkreise	Es sind aufzubringen für das Jahr 1934							
		an gesamtkirchlicher Umlage I: 722 661 RM.		für provincialkirchliche Zwecke: 72 266 RM		zu den Provinzialsynodalkosten: 19 000 RM		Endsumme	
		an gesamtkirchlicher Umlage II: 4 507 RM.	zus. 727 168 RM						
		RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf
1	Anklam	12 289	14	1 221	30	321	10	13 831	54
2	Cammin	5 453	76	542	—	142	50	6 138	26
3	Daber	1 745	20	173	44	45	60	1 964	24
4	Demmin	11 489	25	1 141	80	300	20	12 931	25
5	Freienwalde	3 199	54	317	97	83	60	3 601	11
6	Garz a. Oder	3 199	54	317	97	83	60	3 601	11
7	Gollnow	11 634	69	1 156	26	304	—	13 094	95
8	Greifenberg	5 962	78	592	58	155	80	6 711	16
9	Greifenhagen	7 271	68	722	66	190	—	8 184	34
10	Jacobsbagen	3 417	69	339	65	89	30	3 846	64
11	Kolbzig	4 653	88	462	50	121	60	5 237	98
12	Labes	5 599	19	556	45	146	30	6 301	94
13	Naugard	6 908	10	686	53	180	50	7 775	13
14	Basewalk	9 889	48	982	82	258	40	11 130	70
15	Penkun	3 417	69	339	65	89	30	3 846	64
16	Pyriz	6 908	10	686	53	180	50	7 775	13
17	Regenwalde	1 963	35	195	12	51	30	2 209	77
18	Stargard	21 087	87	2 095	71	551	—	23 734	58
19	Stettin, Stadt	243 674	—	24 216	34	6 366	90	274 257	24
20	Stettin, Land	48 065	80	4 776	78	1 255	90	54 098	48
21	Treptow (Rega)	4 653	88	462	50	121	60	5 237	98
22	Treptow (Toll.)	3 781	27	375	78	98	80	4 255	85
23	Uckermünde	6 326	36	628	71	165	30	7 120	37
24	Usedom	16 434	—	1 633	21	429	40	18 496	61
25	Werben	8 507	87	845	51	222	30	9 575	68
26	Wollin	8 871	45	881	65	231	80	9 984	90
Seite...		466 405	56	46 351	42	12 186	60	524 943	58

Lfd. Nr.	Name der Kirchentreise	Es sind aufzubringen für das Jahr 1934							
		an gesamtkirch- licher Umlage I: 722 661 <i>RM</i> , an gesamtkirch- licher Umlage II: 4 507 <i>RM</i> , zus. 727 168 <i>RM</i>		für provinzial- kirchliche Zwecke: 72 266 <i>RM</i>		zu den Provinzial- synodalkosten: 19 000 <i>RM</i>		Endsumme	
		<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>
	Übertrag...	466 405	56	46 351	42	12 186	60	524 943	58
27	Belgard	13 888	91	1 380	28	362	90	15 632	09
28	Bublitz	2 981	39	296	29	77	90	3 355	58
29	Bütow	6 180	93	614	26	161	50	6 956	69
30	Dramburg	5 308	33	527	54	138	70	5 974	57
31	Röslin	22 905	79	2 276	38	598	50	25 780	67
32	Rolberg	21 596	89	2 146	30	564	30	24 307	49
33	Lauenburg	12 652	72	1 257	43	330	60	14 240	75
34	Neustettin	12 943	59	1 286	34	338	20	14 568	13
35	Ragebuhr	3 199	54	317	97	83	60	3 601	11
36	Rügenwalde	4 653	87	462	50	121	60	5 237	97
37	Rummelsburg	3 344	97	332	42	87	40	3 764	79
38	Schivelbein	5 308	33	527	54	138	70	5 974	57
39	Schlawa	8 071	56	802	15	210	90	9 084	61
40	Stolp, Stadt	27 341	52	2 717	20	714	40	30 773	12
41	Stolp, Altstadt	8 435	15	838	29	220	40	9 493	84
42	Tempelburg	2 763	24	274	61	72	20	3 110	05
43	Barth	6 544	51	650	39	171	—	7 365	90
44	Bergen	10 762	09	1 069	54	281	20	12 112	83
45	Franzburg	1 599	77	158	99	41	80	1 800	56
46	Garz auf Rügen	5 162	89	513	09	134	90	5 810	88
47	Greifswald, Stadt	24 505	56	2 435	36	640	30	27 581	22
48	Greifswald, Land	2 472	37	245	70	64	60	2 782	67
49	Grimmen	7 271	68	722	66	190	—	8 184	34
50	Loitz	3 126	82	310	74	81	70	3 519	26
51	Stralsund	33 158	86	3 295	33	866	40	37 320	59
52	Wolgast	4 581	16	455	28	119	70	5 156	14
	Summe ...	727 168	—	72 266	—	19 000	—	818 434	—

Zu der von der Pomm. Provinzialsynode festgestellten Matrikel erteilen wir auf Grund des Artikels IV der Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8. Dezember 1922 hiermit unsere Zustimmung.

Stettin, den 18. Juni 1934.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung: Wendlandt.

Zustimmungserklärung.

Lgb. VII. Nr. 1484.

Die Kreis-Synodalvorstände haben von den in der Matrikel aufgeführten Beiträgen die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden zu bewirken und die Beiträge der Kirchengemeinden zu den Kreis-Synodalkassen einzuziehen. Falls die Kreissynoden in diesem Jahre schon getagt haben, ordnen wir hiermit, da die kreissynodale Unterverteilung bei Ausschreibung der landeskirchlichen Umlage seitens der Deutschen Evangelischen Kirche — Kirchentanzlei — als unaufschiebbar bezeichnet ist, ausnahmsweise Verteilung auf die Gemeinden durch schriftliche Abstimmung der Kreissynoden gemäß Art. 67 Abs. 1 und 5 VII. in Verbindung mit § 2 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 25/26) an, falls nicht den Kreissynodalvorständen entsprechend unserer Verfügung vom 18. Mai 1925 — VII. 1167 — ausreichende Vollmachten und Richtlinien zur Durchführung der Unterverteilung auf die Gemeinden durch förmlichen Beschluß der Kreissynoden erteilt sind. Die Unterverteilung auf die Gemeinden ist umgehend vorzunehmen. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß nach dem im RBl. 1933 S. 111 fg. abgedruckten Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrats das Reichseinkommensteuerjoll 1932 bei dieser Unterverteilung als Verteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch irgendwelche anderen praktisch brauchbaren Verteilungsmaßstäbe (z. B. durch Mitheranziehung von Realsteuern) — je nach den besonderen kreissynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten — ersetzt werden kann.

Die Abführung der Beiträge ist in drei Teilen zu bewirken und zwar mit dem 1. Drittel seitens der Kirchengemeinden bis spätestens 1. August 1934, mit dem 2. Drittel spätestens bis 1. November 1934 an die Kreissynodalkassen. Die Abführung des 1. Drittels an die Provinzialsynodalkasse (Postcheckkonto Stettin Nr. 3270) hiersebst hat aus den verfügbaren Beständen der Kreissynodalkassen bis spätestens 15. August 1934, des 2. Drittels bis spätestens 15. November 1934 zu erfolgen. Der Rest ist von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. Februar 1935 an die Kreissynodalkassen und von diesen bis spätestens 15. Februar 1935 an die Provinzialsynodalkasse zu zahlen. Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind dringend erwünscht. Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, damit die Landes- und die Provinzialkirche durch rechtzeitigen Eingang der Beträge zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben im Stande sind. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeträge zu sorgen. Der Provinzialsynodalkasse gegenüber sind in erster Linie die Kreissynodalkassen für fristgemäße Zahlung der Synodalumlagen verantwortlich. Nur soweit ihnen die pünktliche Zahlung nachweislich deshalb nicht möglich ist, weil die Kirchengemeinden die von den Kreissynoden unterverteilten landes- und provinzialkirchlichen Umlagen nicht zahlen, sind uns die säumigen Kirchengemeinden anzuzeigen. Bei Abführung der Beiträge, die portofrei zu geschehen hat, sind diese genau zu bezeichnen. Soweit die Abführung mittels Postanweisung oder Zahlkarte erfolgt, ist die Bezeichnung auf dem Abschnitt der Anweisung zu vermerken. Falls die Zahlung durch Vermittlung einer anderen Empfangsstelle geschehen sollte, ist die Vorschrift der in Nr. 2 des Kirchlichen Amtsblatts von 1897 S. 24 ff. abgedruckten Verfügung vom 23. Januar 1897 — Nr. 678 — genau zu beachten. Die Portokosten für die Geldsendungen an die Provinzialsynodalkasse dürfen nicht von den Beiträgen abgezogen werden, dieselben sind vielmehr aus den Kreissynodalkassen zu bestreiten. Gleichzeitig mit Abführung der Beiträge ist dem Provinzialkirchenrat zu Händen des Präses, Herrn Bischof Thoin in Stettin, von der erfolgten Zahlung Anzeige zu machen. Die Kreissynodalvorstände haben hiernach das Weitere zu veranlassen und bei Ausschreibung der Beiträge die Gemeindevorstände auf diese Verfügung hinzuweisen.

Die staatliche Bestätigung dieser Matrikel ist bei dem Herrn Oberpräsidenten nachgesucht und wird später veröffentlicht werden.

Wir beauftragen auch die Herren Superintendenten und Geistlichen, auf Grund des in dem vorstehend abgedruckten Erlaß der Deutschen Evangelischen Kirche — Kirchenkanzlei — enthaltenen Materials die kirchliche, soziale und kulturelle Bedeutung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs dem kirchlichen Allgemeinbewußtsein auch in den Kreisen der Synodal- und Gemeindevertretungen als auch der Mitglieder unserer Kirche überhaupt nahe zu bringen.

Lgb. VII. Nr. 1484.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Juni 1934.

(Nr. 98.) Beiträge zum Reichsverband für evangelische Kirchenmusik.

Der Reichsverband für evangelische Kirchenmusik hat bei uns den Antrag gestellt, die Beiträge der Kirchenchöre und die Monatsbeiträge der Kirchenmusiker zur Reichsmusikkammer und zum Reichsverband für evangelische Kirchenmusik auf die Kirchenkassen zu übernehmen.

Wir haben gegen eine solche Übernahme nichts einzuwenden.

Lgb. VI. Nr. 2744.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Juni 1934.

(Nr. 99.) Singfahrt der Singschar des Lehrers Gumpert durch Westpommern.

Lehrer Gumpert bereist im Juli mit seiner Singschar Pommern. (5. Juli Swinemünde, 6. Juli Wolgast, 7. Juli Greifswald, 8. Juli Jarmen, 9. Juli Demmin, 10. Juli Treptow a. d. Toll., 11. Juli Loitz, 12. Juli Grimmen, 13. Juli Stralsund und 14. Juli Bergen.) Wir ersuchen die zuständigen Herren Pfarrer und Gemeindefkirchenräte, ihm jegliche Unterstützung für seine Arbeit zuteil werden zu lassen.

Lgb. VI. Nr. 2726.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Juni 1934.

(Nr. 100.) Abführung gesamtkirchlicher Kollekten.

Gemäß Erlaß der Deutschen Evangelischen Kirche — Kirchenkanzlei — vom 30. Mai 1934 — E. O. I 6868/34 — sind nachstehend aufgeführte Kirchenkollekten:

- a) für den Zentralauschuß für Innere Mission,
- b) für die Gesamtverbände der Evangelischen Frauenhilfe und des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins in Potsdam,
- c) für den Ostdeutschen Jünglingsbund,
- d) für den Evangelischen Preßverband für Deutschland,
- e) für die Berliner Stadtmission

nicht mehr an die Empfänger unmittelbar, sondern durch uns an die Preussische Staatsbank zu überweisen.

Demgemäß ordnen wir an, daß die vorstehend aufgeführten Kollekten von den Herren Superintendenten auf unser Konto bei der Landschaftlichen Bank in Stettin „Sammelkonto für Kirchenkollekten“ abgeführt werden.

Das Verzeichnis der Kirchenkollekten für das Kalenderjahr 1934, Kirchliches Amtsblatt 1934, Seite 5, laufende Nummer 30, 33 und 36, Seite 6, laufende Nummer 40 und 42, ist dementsprechend zu berichtigen.

Lgb. VI. Nr. 771.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juni 1934.

(Nr. 101.) Anordnung von zwei weiteren gesamtkirchlichen Kollekten für das Kalenderjahr 1934.

Die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei — hat durch Erlaß vom 30. Mai 1934 — E O I 6869/34 — für das Kalenderjahr 1934 noch folgende allgemeine Kirchenkollekten angeordnet:

- a) eine Kollekte zur Vermehrung der geistlichen Kräfte für die Seelsorge und Wortverkündigung,
- b) am Buß- und Bettag, den 21. November d. J., eine Kollekte für den Kampf und die Arbeit der Kirche zur Überwindung der widerchristlichen Mächte im Volk.

Die Kollekte zu a) haben wir auf den 2. Adventsonntag (9. Dezember 1934) festgesetzt. Der Ertrag der Kollekte ist von den Herren Superintendenten bis zum 15. Januar 1935 an die Landschaftliche Bank in Stettin auf unser Konto „Sammelkonto für Kirchenkollekten“ unter Einreichung eines Lieferzettels abzuführen.

Die Kollekte zu b) ist am Buß- und Bettag (21. November 1934) einzusammeln und von den Herren Superintendenten bis zum 15. Dezember 1934 an die Landschaftliche Bank in Stettin auf unser Konto „Sammelkonto für Kirchenkollekten“ abzuführen. Die Lieferzettel sind uns zu gleichem Termin einzureichen.

Das Verzeichnis der Kirchenjournale für 1934 (K.N.B. 1934 Seite 7, lfd. Nr. 52 und 55) ist dementsprechend zu berichtigen.

Lgb. VI. Nr. 770.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Juni 1934.

(Nr. 102.) Beschäftigung blinder Organisten.

In einem Schreiben vom 31. Mai 1934 — E. O. I 2965/33 — an den Verband der Deutschen Blindenanstalten und Fürsorgevereinigungen für Blinde e. V., Berlin W. 9, Bellevuestr. Nr. 5a, hat der Reichsbischof zugesagt, die Unterbringung blinder Kirchenmusiker möglichst zu fördern.

Zwecks Beseitigung der vielfach bestehenden grundsätzlichen Bedenken gegen die Anstellung Blinder empfiehlt der Reichsbischof überall da, wo die äußeren Verhältnisse die Einstellung eines Blinden gestatten, auch blinde Kirchenmusiker jedenfalls zur Bewerbung und zum Probeorgelspiel bei Stellenneubesetzungen zuzulassen.

Vorstehendes geben wir hiermit zur Nachachtung bekannt. In unserer Provinz arbeiten bekanntlich mehrere blinde Kirchenmusiker zu voller Zufriedenheit, teilweise hervorragend; auch als Gutachter und Liedichter.

Lgb. VI. Nr. 2692.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Juni 1934.

(Nr. 103.) Warnung.

Deutsche Evangelische Kirche.
Kirchliches Außenamt.
 A. 6640/34.

Berlin-Charlottenburg, den 31. Mai 1934.
 Lebensstr. 3.

Dem Kirchlichen Außenamt ist ein Aufruf zu Gunsten des Baus eines Lutherhauses in Charbin (Mandschurei) bekannt geworden, in dem Pastor Kastler in deutscher, englischer und französischer Sprache alle lutherischen Glaubensgenossen der Welt um Spenden für diesen Bau bittet, der der Verkündigung des Evangeliums in allen in Charbin gesprochenen Sprachen und außerdem verschiedenen charitativen Zwecken dienen soll. Der Bedarf wird auf 95 000 RM. angegeben.

Das Vorgehen gibt zu ernstesten Bedenken Anlaß. Die Persönlichkeit des als Pastor unterzeichneten früheren Missionars Kastler bietet nach den hier bekannt gewordenen Vorgängen der letzten Jahre nicht die Gewähr für den Ausbau einer geordneten evangelischen Seelsorge- und Liebesarbeit in Charbin. Die dortigen Evangelischen sind seit Jahren um der in sie hineingetragenen Streitigkeiten willen in Parteien zerklüftet. Die Deutsche Evangelische Kirche hat daher der wiederholten Bitte aus den ernsten Kreisen der Evangelischen Charbins um Herbeiführung geordneter Verhältnisse durch Entsendung eines tüchtigen heimischen Geistlichen trotz der Höhe der erforderlichen Aufwendungen

sich nicht entziehen können und die Aussendung eines solchen bereits eingeleitet. Offensichtlich hängt damit die Propaganda des Pfarrers Kastler zusammen, der noch vor der Ankunft des neuen Geistlichen seine Pläne gefördert haben möchte. Es kann nur die Bitte ausgesprochen werden, von einer Unterstützung des Kastlerschen Vorhabens abzusehen und die unterstellten Geistlichen und Gemeinden entsprechend zu warnen.

Im Auftrage:
gez. Besig.

An die obersten Kirchenbehörden der der Deutschen Evangelischen Kirche zugehörnden Kirchen und an die Evangelischen Konsistorien der altpreußischen Kirche (ohne Göttingen, Herrnhut, Wien) Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis.

Egb. VI. Nr. 2723.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Juni 1934.

(Nr. 104.) Familienforschungen.

1. Gesucht werden die Geburtscheine:

a) des in den Jahren von 1760 bis 1763 geborenen Johann David Wendel, der am 12. November 1790 in Bülow bei Crivitz in Mecklenburg geheiratet hat und daselbst am 9. Mai 1804 im Alter von 42 Jahren gestorben ist,

b) des Vaters des Johann David Wendel.

Nachricht hierüber erbittet Heinrich Grell, Domkürster in Schwerin i. Mecklenburg, Am Dom Nr. 4, der im Falle der Ermittlung der Urkunden eine angemessene Vergütung zugesagt hat. Die Urkunden sind für das Nachlaßgericht in Neuport bestimmt.

Egb. IX. Nr. 1267.

2. Gesucht wird der Name Werda (Wertha). Jede Nachricht hierüber aus Vorpommern vor 1650 vergütet Rechtsanwalt und Notar Werda, Berlin W., Gleditschstr. 47.

Egb. IX. Nr. 1229.

3. Reichsernährungsbeamter sucht dringend zum Nachweis der arischen Abstammung den Geburtschein des am 8. Mai 1794 geborenen und am 10. Januar 1863 als Regierungsfeldmesser in Stettin verstorbenen Carl Heinrich Benzmann, Sohn des Friedrich Bartholomäus Benzmann. Nachricht erbeten an Dr. jur. W. Molle, Breslau I, Monhauptstr. 16.

Egb. IX. Nr. 1142.

4. Gesucht wird der Geburtsort von Peter Philipp Koltermann, geboren um das Jahr 1763. Auslagen und Gebühren werden vergütet. Auskunft erbittet Dr. Koltermann in Marburg, Wilhelmstr. 13.

Egb. IX. Nr. 1140.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Juni 1934.

(Nr. 105.) Termin der theologischen Prüfungen.

Die nächsten theologischen Prüfungen vor dem Theologischen Prüfungsamt der Kirchenprovinz Pommern finden wie folgt statt:

2. Prüfung: 19.—21. September,

1. Prüfung: 24.—28. September und 1.—3. Oktober 1934.

Egb. II. Nr. 491.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Gustav-Werner Schiebe am 21. April 1934 zum Seemannspastor in Stockholm.

2. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Kundenreich in Silligsdorf, Kirchentkreis Freienwalde, zum Pfarrer in Silligsdorf, Kirchentkreis Freienwalde, zum 1. Juni 1934.
- b) Der Hilfsprediger Stauske in Daberkow, Kirchentkreis Treptow a. d. Toll., zum Pfarrer in Daberkow, Kirchentkreis Treptow a. d. Toll., zum 1. April 1934.
- c) Der Hilfsprediger v. Derschau in Zezenow, Kirchentkreis Stolp-Altstadt, zum Pastor in Zezenow, Kirchentkreis Stolp-Altstadt, zum 1. Juni 1934.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Streitz, Kirchentkreis Kößlin, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1934 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat zu Händen des Herrn Rittergutsbesizers Max von Schmeling in Gr. Möllen zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Wendisch-Tychow, Kirchentkreis Schlawe, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Arnshagen, Kirchentkreis Stolp-Altstadt, privaten Patronats, ist sofort zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat in Stolp zu richten.
- d) Die Pfarrstelle Rathsdamnit, Kirchentkreis Stolp-Stadt, privaten Patronats, ist erledigt und zum 1. September 1934 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat in Stolp zu richten.
- e) Die Pfarrstelle Nehringen, Kirchentkreis Loitz, privaten Patronats, ist erledigt und wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Der neue Geistliche hat die Pfarrstelle Depelsdorf mit zu verwalten. Bewerbungen sind an den Kirchenpatron, Herrn Freiherrn von Pachelbel-Gehag-Mscheraden auf Reffenbrink, Grimmen Land, zu richten.
- f) Die bisherige 2. Pfarrstelle in Loitz, Kirchentkreis Loitz, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Besehungsberechtigten, den Magistrat in Loitz, Kreis Grimmen, zu richten.

